

Zeitschrift: Berner Schulfreund

Herausgeber: B. Bach

Band: 4 (1864)

Heft: 5

Rubrik: Mittheilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zeigten diese Prüfungen alles das, was unsere Schulen leisten. Es liegt indessen auf der Hand, daß solche Ansichten unrichtig sind, und daß sich die Bedeutung der Schulen offenbar nicht aus den Resultaten der Rekruten-Examen allein abmessen läßt.

Gewiß wird übrigens eine tüchtige Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen für die Zukunft immer unentbehrlicher, und wer diese Fertigkeit nicht besitzt, wird sie bei den sich immer mehr verwickelnden Lebensverhältnissen in so hohem Grade missen, wie dies bis dahin noch nie der Fall war.

Bei den Prüfungen sowohl als bei'm Unterrichte haben sich unsere Rekruten durch ein gutes Betragen die Zufriedenheit aller derer erworben, welche bei der Sache betheiligt waren.

Es ist zu wünschen, daß die bisherige Anordnung fortdaure. Sie hat mancherlei aufgedeckt, das sonst nicht zu Tage getreten wäre, und hat überdies einen Wetteifer in den verschiedenen Landestheilen für die Förderung des Schulwesens geweckt, der ganz wohlthätig wirkt.

Das Aussehen und Benehmen, so schließt der Herr Berichterstatter, wie überhaupt das ganze Wesen unserer Rekruten, haben auch dieses Jahr den Eindruck von einem einfachen, soliden, förmigen, bescheidenen Geist und Sinn hinterlassen, einem Geist und Sinn, wie er im kräftigen Bernervolke lebt.

Mittheilungen.

Eidgenossenschaft. Die Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft für das Jahr 1864 (Präsident Hr. Rathsherr Karl Sarasin) hat an die Mitglieder ein Kreisschreiben erlassen, worin als erstes Thema zur Verhandlung aufgestellt wurde: Ueber die Bildung des Volkes für Musik und durch Musik. Das Kreisschreiben knüpft daran folgende Erläuterung:

Die Bedeutung, welche die Pflege der Musik und vorzugsweise des Gesanges für eine gedeihliche Entwicklung des Volkslebens hat, und die verschiedenartigen Bestrebungen, welche auf diesem Felde auch in unserm Vaterlande zu Tage treten, lassen die Fragen zeitgemäß erscheinen, welche Ziele man nach dieser Richtung zu verfolgen habe, welche Mittel zur Erreichung derselben anzuwenden seien, und welche Wirkungen die Musik auf das Volk haben könne.

In Bezug des ersten Theiles der Frage scheinen uns folgende Punkte in's Auge zu fassen zu sein:

1) Das Verhältniß des Gesanges zur Instrumentalmusik. 2) Die Bezeichnung der Instrumente, welche vorzugsweise geeignet sind, den Toninn zu wecken und zu bilden. 3) Die Mittel, durch welche die Instrumentalmusik im Volke gefördert werden kann. 4) Die Institute, durch welche das Volk für den Gesang gebildet wird. 5) Der Gesang in der Schule, in der Kirche, in den Vereinen, in der Familie. 6) Die Wahl der Gesangstücke in Rücksicht sowohl auf die Worte als die Gesangweisen. 7) Die musikalische Bildung der Lehrer, Organisten, Kantoren und wohl auch der Geistlichen, welchen die Bildung des Volkes für Musik anvertraut ist.

Die Behandlung des zweiten Theiles der Frage:

Die Bildung des Volkes durch Musik, wird sich, obschon sie nicht weniger wichtig ist, in engern Schranken bewegen und insbesondere darzulegen haben:

1) Den Einfluß der Musik auf das religiöse und kirchliche Leben. 2) Auf das nationale und vaterländische. 3) Auf das gesellige und Familienleben des Volkes.

Endlich wünscht die Direktion aus den verschiedenen Kantonen auch Berichte über bestehende Musikinstitute für Stadt und Land, ihre Einrichtung, Frequenz und Erfolge zu erhalten, indem an wirklichen Resultaten die aufgestellten Grundsätze geprüft und Blicke in das musikalische Leben der einzelnen Gegenden gethan werden können.

Referent: Hr. Schäublin, Gesanglehrer in Basel.

Bern. Die Direktion der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern hat in der Gesellschaftsversammlung vom 8. Juli die Zweckmäßigkeit der Gründung von Schulaufsichtsvereinen für entlassene Sträflinge im Kanton Bern erörtert. Das Referat über diese Frage hat dargethan, daß der Kanton Bern die beträchtlichste Anzahl von Recidivisten aufweist, und als hauptsächlichen Grund die Entblößung und Hülfslosigkeit der entlassenen Sträflinge bezeichnet. Es ist dies nur zu leicht erklärlich: der entlassene Sträfling genießt, obschon sein Vergehen durch die ausgestandene Strafe gesühnt ist, dennoch bei seinen Mitmenschen kein Vertrauen, im Gegentheil herrscht gegen ihn das größte Misstrauen; selten findet sich Jemand geneigt, ihm Arbeit

zu geben. Er kommt mit keinem oder wenig Geld aus der Anstalt und gewöhnlich mit schlechten Kleidern. Hat er auch Lust und Liebe zur Arbeit, will er sich wieder empor schwingen: er kann es nur mit Hülfe, mit Unterstützung; er muß Arbeit finden. Diese Arbeit ihm nun zu verschaffen, ist Sache einer hülfreichen Hand, einer Hand, welche, wenn einmal das Vertrauen geweckt ist, den Unglücklichen vor den Lockungen der in der Anstalt gemachten schlechten Bekanntschaften bewahren kann. Diese Brüderhand einem moralisch Kranken zu reichen, ist um so mehr Pflicht der menschlichen Gesellschaft, als die meisten Verbrechen eine Folge von Armut oder schlechter Erziehung sind und durch die Strafe das Vergehen als gesühnt zu betrachten ist. Da es nun eine gemeinnützige Aufgabe ist, sowohl dem Unglücklichen von der Bahn des Lasters auf den Weg der Ehre empor zu helfen, als auch die menschliche Gesellschaft durch Besserung des Gefallenen vor fernerem Schaden zu bewahren, so hat die Direktion beschlossen, die Gründung von Schulaufsichtsvereinen für entlassene Straflinge, wie dieselben schon in mehreren Kantonen bestehen und segensreich wirken, anzustreben, und sie lädt deshalb die Mitglieder der gemeinnützigen Gesellschaft auf 1. März in den Casinoaal zu Bern ein, um die erwähnten Vereine zu konstituiren.

Frankreich. Bei den letzten französischen Kammerverhandlungen wurde ein Antrag der freisinnigen Opposition auf Unentgeldlichkeit des Unterrichts und Einführung des Schulzwangs mit übergrößer Mehrheit verworfen. Bei dieser Gelegenheit erfuhr man, daß noch 11137 Schulen zu gründen wären, wenn jede Gemeinde ihre eigene Unterrichtsanstalt haben sollte. Frankreich bezahlt für den Unterricht von Staatswegen nur $6 \frac{1}{2}$ Millionen, 8320 Lehrer beziehen in dem Lande, in welchem so theuer zu leben, einen Gehalt von weniger als 600 Fr., 11000 Lehrer einen solchen von 600 bis 700 Fr. Wenn die Lehrer 60 Jahre erreichen und 30 Jahre im Dienst gestanden sind, so erhalten sie ein Almosen von 40 bis 75 Fr. jährlich. Ein Viertel der großen Nation kann weder lesen noch schreiben und im Jahr 1859 hatten von 99785 Rekruten nicht weniger als 26739 gar keinen Unterricht genossen. So steht's also in dem Lande der Civilisation par excellence! —